

(3) Die Betriebe und die Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, die Studierenden bei der Durchführung des Fernstudiums zu unterstützen.

§ 14

Die Immatrikulation der Studierenden der Industrie-Institute vollziehen die Rektoren der Universitäten und Hochschulen.

§ 15

Für die Einteilung des Studienjahres gelten die allgemein für die Universitäten und Hochschulen bestehenden Bestimmungen.

§ 16

Das Studium wird nach Studienplänen durchgeführt, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. zentralen Organen des Staatsapparates bestätigt sind.

§ 17

Die Studierenden der Industrie-Institute sind für die Dauer des Studiums von ihren Betrieben zu betreuen. Jeder Studierende hat einen ständigen Erfahrungsaustausch mit den Angehörigen seines Betriebes zu pflegen und in jedem Semester Rechenschaft über Ergebnisse und Fortgang des Studiums zu geben. Den Betrieben wird empfohlen, darüber mit ihren Delegierten einen Patenschaftsvertrag abzuschließen.

§ 18

(1) Die Dozenten der Industrie-Institute führen während des Studiums Leistungskontrollen durch, deren erfolgreicher Verlauf jeweils Voraussetzung für das Weiterstudium ist.

(2) Nach dem mit Erfolg abgelegten Staatsexamen erhalten die Absolventen der Industrie-Institute den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur-Ökonom des Industrie-Instituts“. Die Absolventen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung ihr Staatsexamen an einem Industrie-Institut abgelegt haben, sind gleichfalls berechtigt, diesen akademischen Grad zu führen.

V.

Einsatz der Absolventen

§ 19

(1) Der Leiter des delegierenden Organs ist verantwortlich für die Durchführung eines Kadergesprächs mit den Bewerbern vor der Delegierung und die Festlegung der Perspektive zur Entwicklung sowie für die Vermittlung der Absolventen nach Beendigung des Studiums. Vor Beginn des letzten Semesters ist der Einsatz des Studierenden durch den Leiter des delegierenden Organs festzulegen.

(2) Der Einsatz der Absolventen muß entsprechend ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und entsprechend der vor dem Studium festgelegten Perspektive erfolgen.

(3) Wird vom delegierenden Organ nicht ein anderer Einsatz vorgesehen, so ist der Betrieb verpflichtet, den Absolventen wieder in seine frühere oder eine höhere Funktion einzusetzen.

VI.

Lehrgänge an den Industrie-Instituten

§ 20

An den Industrie-Instituten werden kurzfristige Lehrgänge zur weiteren Qualifizierung bereits in der Industrie tätiger leitender Wirtschaftsfunktionäre mit Fach- und Hochschulabschluß durchgeführt. Die Durchführung dieser Lehrgänge an den einzelnen Industrie-Instituten wird besonders geregelt.

VII.

Handelsinstitut

§ 21

Diese Anordnung gilt sinngemäß für das Handelsinstitut der Hochschule für Binnenhandel in Leipzig. Nach dem mit Erfolg abgelegten Staatsexamen erhalten die Absolventen des Handelsinstituts den akademischen Grad „Diplom-Wirtschaftler des Handelsinstituts“.

VIII.

Inkrafttreten

§ 22

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. August 1954 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen (ZBl. S. 429) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1961

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**

I. V.: Herder
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen nach dem Ausland.

Vom 9. August 1961

Die sich ständig erweiternden Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik sowohl zu den sozialistischen als auch zu den kapitalistischen Staaten und das ständig steigende Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland führen zu einer wachsenden Nachfrage nach Presseerzeugnissen der Deutschen Demokratischen Republik. Das bezieht sich sowohl auf Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland weilen und deren schnelle Versorgung mit Presseerzeugnissen eine der Voraussetzungen dafür ist, daß sie jederzeit in der Lage sind, die Deutsche Demokratische Republik würdig zu vertreten, als auch auf Bürger anderer Staaten, bei denen das Bedürfnis, sich über das gesellschaftliche Leben in der Deutschen Demokratischen Republik zu informieren, ständig größer wird.

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Vertrieb von Presseerzeugnissen an Bezieher im Ausland wird durch den Postzeitungsvertrieb des Hauptpostamtes Berlin NW 7 — im folgenden Post-